

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. GÜL & GUT !

§ 1. Angebote sind Freibleibend. Alle Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen rechtsverbindlichen Bestätigung. Überschreitungen von Liefertermine und Arbeitsleistungen berechtigen den Besteller zum Rücktritt nur nach Ablauf einer Nachfrist von einem Monat.

§ 2. Schadensersatzansprüche wegen Nichtlieferung bzw. verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen. Wir bleiben Eigentümer der Ware bis zur vollen Bezahlung.

§ 3. Der Besteller ist zu Weiterverfügung nur in den ordnungsgemäßen Geschäftsgängen berechtigt. Während dieser Zeit ist die Ware gegen Feuer Diebstahl vom Besteller versichert.

§ 4. Tritt anstelle der Ware ein anderer Anspruch des Bestellers, so gilt dieser als an uns abgetreten. Der Besteller trägt das Risiko nachträglichen Anstiegens von Materialpreisen, Frachten und Löhnen.

§ 5. Maßgebend für die Ausführung und Abrechnung von Fliesenarbeiten und Leistungen ist die VOB Teil A, B, C neuster Fassung.

§ 6. Wir gehen davon aus, dass auch Ihnen die VOB bekannt ist sollte dieses nicht zutreffend sein. Liegt die VOB zur Einsicht in unseren Geschäftsräumen aus. Das weiteren sind wir auch auf Anforderung gern bereit Ihnen die entsprechenden Auszüge der VOB zuzusenden.

§ 7. Hinsichtlich der VOB gelten jedoch folgende Sonderbedingungen Abschlagsrechnungen sind binnen 7 Tagen nach Absendung der Rechnung zur Zahlung fällig. Schlussrechnungen sind innerhalb von 21 Tagen nach Absendung der Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 8. Als Abnahmeleistungen im Sinne von § 12 VOB Teil B gilt mangels förmlicher Abnahme die Erteilung unserer Schlussrechnung.

§ 9. Maßgebend für den Geldeingang ist der Eingang der Gutschriftanzeige des Konto führenden Institutes. Bei Scheckzahlungen ist maßgebend für den Geldeingang die Gutschriftanzeige auf unserem Konto.

§ 10. Die Gewährleistungen schließt alle nicht von uns geleisteten bzw. eingebauten Teile aus: Ergibt die Nachprüfung bei einer Beanstandung dass die Fehlleistungen nicht von uns zu vertreten ist. Werden die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

§ 11. Farbabweichungen und Farbunterschiede bei keramischen Material und Naturstein sowie Adern und Haarrisse sind fabrikations- und materialbedingt und berechtigen nicht zur Mängelrüge oder Aufrechnung.

§ 12. Mängelrügen wegen Material sind ausgeschlossen, wenn die Anzeige nicht innerhalb von 6 Tagen schriftlich bei uns eingeht.

§ 13. Zurückhaltung und Aufrechnung soweit es um Handelswaren handelt ist ausgeschlossen. Hinsichtlich von Handelswaren sind unsere Rechnungen nach 14 Tagen zur Zahlung fällig. Es sei denn es sind andere Vereinbarungen getroffen.

§ 14. Wechsel und Schecks werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und zwar nur zahlungshalber und unter Vorbehalt unserer Annahme im Einzelfall entgegengenommen Diskont. und sonstiger Spesen sind vom Besteller zu tragen.

§ 15. Alle Zahlungen werden ohne Rücksicht auf andere Verfügungen des Kunden steht's auf Zinsen und Kosten und danach auf unsere ältesten Forderungen angerechnet.

§ 16. Wir gehen davon aus, dass auch Ihnen die VOB bekannt ist sollte dieses nicht zutreffend sein. Liegt die VOB zur Einsicht in unseren Geschäftsräumen aus. Das weiteren sind wir auch auf Anforderung gern bereit Ihnen die entsprechenden Auszüge der VOB zuzusenden.

§ 17. Bei Überschreitungen der Fälligkeitsdaten unserer Rechnung berechnen wir Fälligkeitszinsen, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf in Höhe banküblicher Kreditzinsen zumindest jedoch 5,5 %

§ 18. Bei Zahlungsverzug Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln bei Zahlungseinstellung, bei Einleitung eines der Schuldreglung dienenden Verfahrens, bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen und bei Vorliegen von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, werden unsere sämtliche Forderungen, auch im Falle einer Stundung sofort zu Zahlung fällig.

§ 19. "Grundloser" Rücktritt vom Werkvertrag seitens Auftraggeber/in ohne unserer schriftlicher Zustimmung und Nichtverschuldung, wird die hier entstehenden Bearbeitung-, Beratung- und sowie die Kosten allgemeine Betriebsaufwendungen für das Bauvorhaben (Werkvertragsrücktrittsstrafe) von der Auftragssumme mit 20 % in Rechnung gestellt..

§ 20. Alle Erstanfahrten zu jeweiligem Bauvorhaben zwecks einer Besichtigung, Aufmaß oder Auftragsbesprechung berechtigen uns die hier entstehenden allgemeinen Aufwendungskosten mit einem Pauschalanfahrtspreis von 40,00 € an den Kunden in Rechnung zu stellen.

§ 21. Auftragserteilung ab einem Auftragsvolumen von 1.000,00 € kommt ein Auftragsbeginn, erst dann zu Stande, wenn wir unsere Materialaufwandskosten, jedoch mindestens vom Auftragssumme 30 % in Rechnung gestellt und den Rechnungseingang auf unserem Geschäftskonto registriert haben.